gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum: 26.06.2017** 

**Version:** 2 Seite 1/10



## **Acidos**

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

### Handelsname/Bezeichnung:

#### Acidos

## **Andere Bezeichnungen:**

Sanitärgrundreiniger

#### Artikel-Nr.:

5310

#### Zusätzliche Hinweise:

Der Stoff ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] nicht registrierungspflichtig.

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Reinigungsmittel

Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

#### Relevante identifizierte Verwendungen:

#### Produktkategorien [PC]

PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

# 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler): Charlott produkte

Dr. Rauwald GmbH Pappelbreite 1-2

37176 Nörten-Hardenberg

Germany

**Telefon:** +49 (0) 5503 800 800 **Telefax:** +49 (0) 5503 800 810 **E-Mail:** info@charlott-produkte.de **Webseite:** www.dr-rauwald.de

#### 1.4. Notrufnummer

Dr. Wolfgang Rauwald, 24h: 0171 36 13 860, +49 (0) 5503 800 800 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien		Einstufungs- verfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1A)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

### Zusätzliche Hinweise:

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum:** 26.06.2017

**Version:** 2 Seite 2/10



## **Acidos**

## 2.2. Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme:



## GHS05 Ätzwirkung

### Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren		
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	

### Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU): -

Sicherheitshinweis	e
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise Prävention		
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.	

Sicherheitshinweise Reaktion		
P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.	
	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.	

### 2.3. Sonstige Gefahren

#### Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

### Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzen- tration
CAS-Nr.: 7664-38-2	Phosphorsäure%	13 - 22
EG-Nr.: 231-633-2	Skin Corr. 1B	Gew-%
INDEX-Nr.: 015-011-00-6	Gefahr H314	
CLP Referenznr.: 02-2119752438-31-0000		
CAS-Nr.: 67922-59-2	Fettalkohol ethoxyliert	2 - 4
	Eye Dam. 1, Acute Tox. 4	Gew-%
	♦ ♦ Gefahr H312-H318	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

#### Nach Einatmen:

nicht relevant

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum:** 26.06.2017

**Version:** 2 Seite 3/10



## **Acidos**

#### Bei Hautkontakt:

Anschließend nachwaschen mit: Wasser und Seife. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

#### Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Mund ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Selbstschutz des Ersthelfers:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Wasser im Überschuss.. Sprühwasser.Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

## **Ungeeignete Löschmittel:**

keine/keiner

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Das Produkt ist nicht: Brennbar

#### 5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Personen in Sicherheit bringen.

## Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum: 26.06.2017** 

**Version:** 2 Seite 4/10



## **Acidos**

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Rückhaltung:

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Saugmaterial, organisch Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

#### Für Reinigung:

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## 6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

#### Hinweise zum sicheren Umgang:

Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

#### Brandschutzmaßnahmen:

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

## Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

nicht anwendbar

## Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

#### Verpackungsmaterialien:

keine/keiner

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

#### Zusammenlagerungshinweise:

keine/keiner

Lagerklasse: 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

#### Branchenlösungen:

Sanitärreiniger, ätzend

#### Giscode:

GS80

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum: 26.06.2017** 

**Version:** 2 Seite 5/10



## **Acidos**

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

## 8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunfts- land)	Stoffname	<ol> <li>Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert</li> <li>Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert</li> <li>Momentanwert</li> <li>Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren</li> <li>Bemerkung</li> </ol>
TRGS 900 (DE)	Phosphorsäure% CAS-Nr.: 7664-38-2	① 2 mg/m³ ② 4 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion)
IOELV (EU)	Phosphorsäure% CAS-Nr.: 7664-38-2	① 1 mg/m³ ② 2 mg/m³

## 8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

## 8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung







## Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille Gestellbrille mit Seitenschutz

#### Hautschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

#### Atemschutz:

keine/keiner

#### **Thermische Gefahren:**

Nicht brennbare Flüssigkeiten.

## Sonstige Schutzmaßnahmen:

keine/keiner

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

## 8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aussehen** 

Aggregatzustand: flüssig Farbe: grün

Geruch: fruchtig Geruchsschwelle: nicht relevant

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum: 26.06.2017** 

**Version:** 2 Seite 6/10



## **Acidos**

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei °C	Methode	Bemerkung
pH-Wert	0,5	20 °C	DIN 19261	
Schmelzpunkt	nicht bestimmt			
Gefrierpunkt	nicht bestimmt			
Siedebeginn und Siedebereich	100 - 100 °C			Literaturwert
Zersetzungstemperatur (°C):	nicht anwendbar			
Flammpunkt	nicht anwendbar			
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt			
Zündtemperatur in °C	nicht anwendbar			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar			
Dampfdruck	nicht bestimmt			
Dampfdichte	nicht bestimmt			
Relative Dichte	1,13 g/cm <sup>3</sup>	20 °C	DIN 12791	
Schüttdichte	nicht anwendbar			
Wasserlöslichkeit (g/L)	0 - 100 %	20 °C		vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	nicht bestimmt			
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt			
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt	40 °C		

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Bisher keine Symptome bekannt. Das Produkt selbst brennt nicht.

## 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine/keiner

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperatur > 50°C

## 10.5. Unverträgliche Materialien

keine/keiner

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
7664-38-2	Phosphorsäure%	<b>LD<sub>50</sub> oral:</b> 2.740 g/m <sup>3</sup>
67922-59-2	Fettalkohol ethoxyliert	<b>LD<sub>50</sub> oral:</b> 2.001 g/m <sup>3</sup>

#### Akute orale Toxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

#### Akute dermale Toxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

### Akute inhalative Toxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum:** 26.06.2017

**Version:** 2 Seite 7/10



## **Acidos**

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Das Gemisch kann die Haut sensibilisieren. Es ist auch ein Hautreizstoff, und wiederholter Kontakt kann diesen Effekt verstärken.

### Keimzellmutagenität:

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

#### Karzinogenität:

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

#### Reproduktionstoxizität:

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

#### Aquatische Toxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

### Terrestrische Toxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

## **Biologischer Abbau:**

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

## 13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

#### Abfallschlüssel Produkt:

20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

## Abfallschlüssel Verpackung:

20 01 39 Kunststoffe

#### Abfallbehandlungslösungen

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

## Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum:** 26.06.2017

**Version:** 2 Seite 8/10



## **Acidos**

## 13.2. Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Landtransport (ADR/ RID)	Binnenschiffs- transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO- TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nr.			
UN 1805	UN 1805	UN 1805	UN 1805
14.2. Ordnungsgem	äße UN-Versandbeze	ichnung	
PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORIC ACID SOLUTION	PHOSPHORIC ACID SOLUTION
14.3. Transportgefa	hrenklassen		
The second secon	ű e	The second secon	
8	8	8	8
14.4. Verpackungsg	ruppe		
III	III	III	III
14.5. Umweltgefahr	en		
Nein	Nein	Nein	Nein
14.6. Besondere Vo	rsichtsmaßnahmen fü	ir den Verwender	
Sondervorschriften:	Sondervorschriften:	Sondervorschriften:	Sondervorschriften:
Begrenzte Menge (LQ):	Begrenzte Menge (LQ):	Begrenzte Menge (LQ):	Begrenzte Menge (LQ):
Gefahr-Nr. (Kemler- zahl): 80	Klassifizierungscode: C1	EmS-Nr.: Bemerkung:	Bemerkung:
Klassifizierungscode: C1	Bemerkung:	<b>y</b> -	
Tunnelbeschrän- kungscode: (E)			
Bemerkung:			

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

keine/keiner

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## 15.1.1. EU-Vorschriften

#### Zulassungen:

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.

## **Sonstige EU-Vorschriften:**

VOC-Wert (in g/L): 0 (0%)

## 15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

## Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

keine/keiner

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum:** 26.06.2017

**Version:** 2 Seite 9/10



## **Acidos**

### Störfallverordnung

## für im Produkt enthaltene Stoffe:

Unterliegt nicht der StörfallVO.

## **Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**

#### Klasse 1:

Unterliegt nicht der TA-Luft.

## Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK

1 - schwach wassergefährdend

#### **Beschreibung:**

schwach wassergefährdend (WGK 1)

## Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI)

## Relevante arbeitsmedizinische Vorschriften

nicht relevant

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

keine/keiner

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## 15.3. Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### 16.1. Änderungshinweise

1. Änderung

#### 16.2. Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter http://abk.esdscom.eu

## 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

**ECHA** 

## 16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

kategorien		Einstufungs- verfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1A)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

## 16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

#### 16.6. Schulungshinweise

Hautschutzplan erstellen und beachten!

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 26.06.2017

**Druckdatum: 26.06.2017** 

**Version:** 2 Seite 10/10



## **Acidos**

### 16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.